

## **2100 Die Schulseelsorge nach kirchlichen und staatlichen Grundsätzen**

### **2100.1 Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919**

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

### **2100.2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949**

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

## **2203 Religiöse Schulwochen**

### **2203.1 Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen-Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) vom 13. Dezember 1977 - BASS 1-3**

§ 5 Aufgaben der Schulkonferenz

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 5 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts.

### **2203.2 RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 12. Dezember 1984 — 06/19/35-6-1**

5) Die „Religiösen Schulwochen“ haben in unserem Amtsbereich eine gute Tradition. Wir empfehlen die weitere Zusammenarbeit mit den bekannten kirchlichen Trägern. Die Schulkonferenz hat gemäß § 5 (2) Absatz 4 Entscheidungsbefugnis über die Durchführung einer Religiösen Schulwoche.

## **2205 Schulgottesdienst**

### **2205.3 RdErlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1965 — BASS 14-16 Nr. 1**

1. Die Schulgottesdienste nach diesem Runderlass sind Schulveranstaltungen.

2. Für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Vollzeitschulen, in deren Stundentafeln Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben.

Dieser Schulgottesdienst erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden.

Ein weiterer Schulgottesdienst kann einmal wöchentlich an einem Werktag außerhalb der Unterrichtszeit gehalten werden.

Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.

3. Für berufsbildende Teilzeitschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien kann bis zu dreimal im Jahr Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben werden. Er findet während der Unterrichtszeit statt. Dieser Schulgottesdienst erscheint nicht im Stundenplan; deshalb ist an den Tagen, an denen der Schulgottesdienst stattfindet, in der Regel eine Änderung des Stundenplanes vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit ein Unterrichtsausfall vermieden werden soll.
4. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülern einer Schule gesondert zu halten. In diesem Fall erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste nach Nr. 2 und 3 entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet.
5. Die Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgottesdienste nach Fühlungnahme mit den Religionslehrern und im Einvernehmen mit den für den Gottesdienstraum zuständigen kirchlichen Stellen fest.
6. Der Schulgottesdienst wird auf die durch die Stundentafeln vorgeschriebene Zahl der Unterrichtsstunden in Religionslehre nicht angerechnet. Bei vier Wochenstunden Religionslehre sind Ausnahmen auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zulässig.

#### **2205.6 RdVerfügung des Regierungspräsidenten in Münster vom 29. August 1980 — 41.1.13**

Neuerdings wird bei der Diskussion über die Einführung der 5-Tage-Woche in verschiedenen Gremien der Schulgottesdienst in Frage gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass der Schulgottesdienst nach Inkrafttreten des Schulmitwirkungsgesetzes nicht durch »Entscheidung, Anregungs- oder Vorschlagsrecht« [§1 (2)] behindert oder gar abgeschafft werden kann. Ebenso wenig kann der Schulgottesdienst weder von der Schulleitung noch durch ein Mitwirkungsgremium bei der Überlegung zur Einführung der 5-Tage-Woche zur Disposition gestellt werden.

Dieser Sachverhalt wird durch den zuletzt in dieser Frage ergangenen Erlass des Kultusministers noch einmal unterstrichen. Wir zitieren den Runderlass des Kultusministers vom 22.5.1979 (I C 4.30-30/0 Nr. 3092/ 78 u.v.): »Schulgottesdienste sind zwar Schulveranstaltungen, aber keine Veranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG. Die Frage, ob und in welchem Rahmen Schulgottesdienst abgehalten wird, fällt nicht in die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz. Es bleibt hier viel- mehr bei der Regelung meines Runderlasses vom 13.4.1965 — II B 2.31- 40/0 Nr. 537/65 - ABI. KM. NW S. 101.«

**2205.7 RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 9. Dezember 1980 — 06/19/35.6-1**

8. Durch Erlass vom 9.3.1979 — I C 4.30-30/0 Nr. 3092/78 — hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen klargestellt, dass die Frage, ob und in welchem Rahmen Schulgottesdienste abgehalten werden, nicht in die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz fällt.  
Es bleibt daher bei der Regelung des Runderlasses vom 13.4.1965 — II B 2.31-40/0 Nr. 537/65 —, wonach der Schulgottesdienst in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan erscheint und Schulleiter, Religionslehrer und ggf. Pfarrer über die Veranstaltung von Schulgottesdiensten entscheiden.

**2205.10 RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 12. Dezember 1984 – 06/19/35-6-1**

1. Die rechtliche Stellung des Schulgottesdienstes ist durch die Runderlasse des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.4.1965 und vom 22.5.1979 beschrieben ...  
Die Frage, ob und in welchem Rahmen Schulgottesdienst abgehalten wird, fällt nicht in die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz. Bei dem Schulgottesdienst handelt es sich um eine religiöse Veranstaltung; daher dürfen staatliche Aufsichtsmaßnahmen in die Gestaltung des Gottesdienstes nicht einwirken. Es muss ein Leiter des Gottesdienstes vorhanden sein, der die inhaltliche Gestaltung des Gottesdienstes gegenüber den kirchlichen Oberbehörden verantwortet.
2. Neben den Schulgottesdiensten als religiöse Veranstaltungen für die gesamte Schülerschaft oder für die Schülerschaft einer Stufe gewinnen Gruppengottesdienste von Schülern einer Schule zunehmend an Bedeutung. Diese Gruppengottesdienste haben unterschiedliche Formen von Wortgottesdiensten (z.B. „Frühschicht“, „Pausengebet“). Die Formen haben ihre rechtliche Grundlage im Runderlass vom 13.4.1965. (Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülern einer Schule gesondert zu halten. In diesem Fall erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste ... entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet“). Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit sind nicht anders als bei den Schulgottesdiensten herkömmlicher Art. Die ohnehin durch Zeitnot bedrängten Schulgottesdienste dürfen nicht mit dem Hinweis auf jene zeitlich flexibler handhabbaren Gottesdienste zusätzlich bedrängt werden.

## **RdVerfügung der Bezirksregierung Münster vom 18.05.1992**

1. „In der Diskussion über die Einführung der 5-Tage-Woche ist an verschiedenen Schulen der Schulgottesdienst in Frage gestellt worden.  
Ich weise darauf hin, dass die rechtliche Stellung des Schulgottesdienstes nach wie vor durch den Runderlass des Kultusministers vom 13.04.1965 (BASS 14-16 Nr. 1) beschrieben ist. Danach erscheint der Schulgottesdienst in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden. Für berufsbildende Teilzeitschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien kann bis zu dreimal im Jahr Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben werden. Er findet während der Unterrichtszeit statt.
  
2. Der Schulgottesdienst ist demnach eine Schulveranstaltung, die nicht zur Disposition der Schule oder einzelner Mitwirkungsorgane steht. Dennoch ist es notwendig, die Modalitäten und die Durchführung in den Mitwirkungsorganen zu beraten, um den Schulgottesdienst in das Gesamtkonzept schulischer Veranstaltungen sinnvoll einzubeziehen. Das gilt insbesondere dann, wenn darüber entschieden wird, in welcher Form an der einzelnen Schule künftig die 5-Tage-Woche organisiert werden kann.  
Es ist unzulässig, den Schulgottesdienst zur Disposition zu stellen, um eine volle 5-Tage-Woche zu ermöglichen.  
Es ist auch nicht zulässig, für eine Klasse oder einen Kurs in der Stunde Unterricht durchzuführen, in der für diese Jahrgangsstufe Schulgottesdienst angesetzt ist.
  
3. Beim Schulgottesdienst handelt es sich um eine religiöse Veranstaltung; daher dürfen staatliche Aufsichtsmaßnahmen in die Gestaltung des Gottesdienstes nicht einwirken.  
  
Es muss ein Leiter des Gottesdienstes vorhanden sein, der die inhaltliche Gestaltung des Gottesdienstes gegenüber den kirchlichen Oberbehörden verantwortet (vgl. auch die Richtlinien der einzelnen Schulformen für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre).  
  
Der Schulleiter legt die Zeiten für die Schulgottesdienste nach Rücksprache mit den Religionslehrern und im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen fest.  
Der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Stellen auch dafür, dass für die unterschiedlichen Gottesdienstformen geeignete Räume zur Verfügung stehen.
  
4. Für die Zeit des Schulgottesdienstes besteht (Aufsichtspflicht der Schule) gem. ASchO § 12 (siehe auch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.7.2005: Aufsicht [BASS 12 – 08 Nr. 1]).
  
5. Neben den Schulgottesdiensten als religiöse Angebote für die gesamte Schülerschaft oder für die Schülerschaft einer Stufe gewinnen Gruppengottesdienste von Schülern einer Schule zunehmend an Bedeutung. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Formen liturgischen Feierns (Wortgottesdienst, Meditation, Einübung in Stille und Gebet, Tageszeiten-Gebete [z.B. Frühschicht], Friedensgebet, Bibelteilen u.ä.).

Diese Formen haben ihre rechtliche Grundlage in dem Runderlass vom 13.04.1965 („Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülern einer Schule gesondert zu halten.

In diesem Fall erhöht sich für die Schule die Zahl der Schulgottesdienste ... entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet.“)

Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit sind nicht anders als bei den Schulgottesdiensten herkömmlicher Art.

Die ohnehin durch Zeitnot bedrängten Schulgottesdienste dürfen nicht mit dem Hinweis auf jene zeitlich flexibler handhabbaren Gottesdienste für bestimmte Gruppen zusätzlich bedrängt werden.

6. Schulgottesdienst als Gottesdienst in der Schule leitet sich her aus dem Gottesdienstverständnis der Kirchen und aus dem Gottesdienstempfinden der Mitfeiernden.

Ein wesentliches Element aller Schulgottesdienste muss daher die aktive Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern bei der Vorbereitung und Gestaltung der Schulgottesdienste sein.

Bewährt hat sich auch die Beteiligung bestehender schulischer Gruppen (Foto-AG; Orchester; Umwelt-AG u.ä.) an der Planung und Ausgestaltung einzelner schulgottesdienstlicher Veranstaltungen.

Schulgottesdienste, zu denen Eltern, Lehrer, Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule sowie deren Familienangehörige eingeladen werden, können einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Konzeptes „Öffnung von Schulen“ leisten.

Wichtig für das Gelingen von Schulgottesdiensten ist neben der aktiven Beteiligung von Lehrern und Schülern die Regelmäßigkeit der Gottesdienste. Es gibt Schulen, in denen wöchentlich einmal Gottesdienst gefeiert wird, andere Schulen legen für jeden Monat einen bestimmten Tag fest, wieder andere stellen einen Gottesdienstplan für das Schuljahr auf.

Die Vielfalt der Organisations- und Gestaltungsmöglichkeiten von Schulgottesdiensten erlaubt es jeder Schule, eigene Formen des Gottesdienstes zu entwickeln.“

## **2207 Tage religiöser Orientierung/Religiöse Freizeiten**

### **2207.3 RdErlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1983 — BASS 14-16 Nr. 2**

1. Religiöse Freizeiten können als Schulveranstaltungen in der besonderen Form des Schullandheimaufenthaltes gemäß Nr. 11.4 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL) außerhalb des planmäßigen Unterrichts zur Ergänzung und Vertiefung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden. Sie werden in der Regel vom Religionslehrer geleitet. Sie können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Fach ist, für Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule durchgeführt werden.

Hierfür können im Schuljahr höchstens 1 Woche, bei Teilzeitschulen 2 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Bei der Rahmenentscheidung der Schulkonferenz (Nr. 2.1 WRL) sind entsprechende Planungen des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.

2. Religiöse Freizeiten, die von der Kirche für Schulen durchgeführt werden (Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage), sind keine Schulveranstaltungen.

Auf Antrag ist für teilnehmende Lehrer Sonderurlaub nach § 5 Sonderurlaubsverordnung bis zu 3 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu 2 Unterrichtstagen im Schuljahr zu gewähren, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei der Beurlaubung von Schülern ist entsprechend nach § 10 Allgemeine Schulordnung (ASchO) zu verfahren.

### **2207.4 RdVerfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 12. Dezember 1984 — 06/19/35-6-1**

3. Religiöse Freizeiten ergänzen und vertiefen die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts zu Zeiten, die für Entscheidungen der Schüler von besonderer Bedeutung sind. Sie können für Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 13 bzw. 12 durchgeführt werden. Sie werden in der Regel vom Religionslehrer geleitet, der sich der Hilfe anderer Theologen bedienen kann. Der Runderlass des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.1983 hat diesen Bereich geregelt. Die Schulkonferenz ist mit religiösen Freizeiten entsprechend § 5 (2), Satz 4 SchMG befasst. Sie fällt bei der religiösen Freizeit Rahmenentscheidungen wie bei Schulwanderungen und Schulfahrten. Dabei sind, wie der Runderlass vom 22.12.1983 betont, „entsprechende Planungen des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.“
4. Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage u.ä. werden von den Kirchen für Schüler und Lehrer durchgeführt. Sie sind nicht Schulveranstaltungen. Bei Beurlaubungen von Lehrern gilt § 5 Sonderurlaubsverordnung, bei der Beurlaubung von Schülern ist § 10 ASchO anzuwenden.